



JETZT
abonnieren
und Steuervorteil
sichern!

DREI GUTE GRÜNDE FÜR EIN ABONNEMENT:

1. Transparenz in unübersichtlichen und komplexen Rechtsfragen
2. Kompetenz durch Fachautoren und wissenschaftlichen Beirat
3. Orientierung über neue Gesetzesvorgaben und Rechtsprechung

WAS BIETET IHNEN RECHT?

Mit dem Magazin recht gibt es jetzt ein Medium, das den Stand der Gesetzgebung vier Mal im Jahr verständlich und aktuell aufbereitet. Schwerpunkte liegen in den Bereichen Lebensmittel-, Marken-, Wettbewerbs-, Patent- und Strafrecht. Zunehmend werden Entscheidungen nicht mehr alleine in Berlin, sondern in Brüssel getroffen. Deshalb richtet recht den Blick auch und gerade auf die Entscheidungen im europäischen Lebensmittelrecht.

AN WEN RICHTET SICH RECHT?

„Recht“ ist das Magazin, das jeden anspricht, der sich für Bio und Recht interessiert. Verbandsjuristen stellen die größte Zielgruppe dar. Führungskräfte der Rechtsabteilungen, Verantwortliche im Marketing, der Qualitätssicherung und Produktion sowie Hersteller, Händler und Importeure, Richter und Hochschullehrer sind ein weiterer Teil unserer Leser.

IHRE ANSPRECHPARTNER:



CHEFREDAKTEUR
Jens Hertling
Tel.: 0541-580 544-47
Fax: 0541-580 544-99
E-Mail: hertling@doping-magazin.de

ABO-SERVICE

Christa Wulf
Tel.: 05181/8004-40
Fax: 05181/8004-81
E-Mail: christa.wulf@gilde-verlagsservice.de

Ja, ich bestelle **recht** – Die Zeitschrift für europäisches Lebensmittelrecht zum Jahresabopreis von 120 Euro inkl. MwSt. und Versand. Das Abonnement gilt für 12 Monate, beinhaltet 4 Ausgaben und verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn ich nicht 8 Wochen vor Beendigung des Bezugszeitraums schriftlich kündige.

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass Sie mir weitere Produktinformationen zukommen lassen und mich über Sonderangebote des Verlages auf dem Laufenden halten. Bitte senden Sie mir diese Informationen an meine angegebene E-Mail, Adresse/Fax Nr. oder rufen Sie mich gerne unter angegebener Telefonnummer an.

Vorname/Name _____
 Straße/Nr. _____
 PLZ/Ort _____
 Telefon/Fax _____
 E-Mail _____
 Zahlungsweise: Rechnung Bankinzug
 Geldinstitut _____ BLZ _____ Kontonummer _____
 Datum/Unterschrift _____

Fax mich: 0541 580544-99

ANTWORT:

per Fax an 0541 580544-99
oder per Post an:

Goldenfels
Verlagsservice GmbH
Luisenstraße 1a
49074 Osnabrück

Porto
bezahlt
Empfänger

DAS PROFIL

Kartellverfahren, Lebensmittelampel, Health Claims, Verbraucher- Informations-Gesetz - Die deutsche Lebensmittelindustrie sieht sich auf nationaler wie internationaler Ebene einer zunehmenden Vielfalt an Gesetzen und Regelungen ausgesetzt. Immer neue und komplexe Gesetze zwingen die Branche, ständig über aktuelle Gesetzesvorhaben auf dem Laufenden zu bleiben. Gleichzeitig nutzen Konkurrenten in verstärktem Maße die Gerichte dazu, Wettbewerber auszuhebeln.

Titel Dioxin-Skandal

Dioxin im Ei - Was nun?

Skandal zeigt die Schwierigkeiten, die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln durchzusetzen.

1. Einleitung

Dioxin im Ei! Ein Ei wie das andere? Offensichtlich nicht. Nach der Fleischbranche ist nun die Futtermittelbranche von einem Lebensmittelskandal betroffen. Der Schaden ist da – bei Verbrauchern, deren Vertrauen in die Sicherheit von Lebensmitteln erneut gelitten hat. Bei den Landwirten, die ohne Ver schulden finanzielle Einbußen durch die Sperrung ihrer Höfe, ein drastisches Absinken der Schweinepreise und Konsumzurückhaltung der Verbraucher beim Eierkauf erlitten haben. Ursache der Dioxin-Verunreinigung sind Fette, die dem Futtermittel beigemischt worden sind und die offenbar aus verarbeiteten Pommes-Frites-Fett stammen¹, nur noch als industrielle Fette geeignet waren und über mehrere Stationen schließlich im Tierfutter und dann im Ei, aber auch im Schweinefleisch landeten². Die Kontrollbehörden und die Politik reagierten: Mehr als 1.000 Höfe wurden gesperrt. Die Seriennummern der betroffenen Chargen von Eiern wurden veröffentlicht. Die Politik stellte For-



derungskataloge auf, die, beginnend mit einem 10-Punkte-Plan des nordrhein-westfälischen Verbraucherschutzministers über einen ebenfalls 10 Punkte umfassenden Forderungskatalog der Bundeslandwirtschaftsministerin schließlich in einer gemeinsamen Erklärung der Sonderkonferenz der Verbraucherschutzminister und der Agrarminister vom 18.01.2011 enden³. Gefordert wurden

- eine Zulassungspflicht für Futtermittelbetriebe und eine Trennung der Produktionsströme von Futterfetten und Futterfettsäuren für Lebensmittel und solchen für andere Verwendungszwecke,
- eine Positivliste auf der EU-Ebene über zulässige Inhaltsstoffe in Futtermitteln,
- eine Verpflichtung zum Abschluss einer Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung,
- eine Verbesserung der Eigenkontrollen bei Futtermitteln und Einführung einer umfassenden Meldepflicht über Verstöße gegen lebensmittel- und futtermittelrechtliche Vorschriften für jeden, hiervon beim gewerbsmäßigen Umgang

¹ Es handelt sich um Fette aus einer Refinerie von Abfallselektat für die Biodieselproduktion. Diese Pressemedien sind: WDR/BRW NRW v. 21.01.2011, in Internet unter: www.umwelt-nrw.de.

² Sicherheit und Transparenz: Aktionsplan Verbraucherschutz für den Futtermittelbereich - Kurzfassung“ des BMELV, <http://www.bmelv.de>

³ Lebendische Futtermittel, sichere Lebensmittel, Transparenz für den Verbraucher: im Internet unter: www.bmelv.de/SharedDocs/download/landwirtschaft/lebensmittel/abfallselektatbundesrat.pdf.

Mögen Sie Brokkoli?

Schutzrechte bei Obst und Gemüse.



Im Dezember des vergangenen Jahres ist es wieder durch die Tagespresse gegangen: Das Brokkoli-Patent. In diesem Zusammenhang wurde und wird die Frage diskutiert, wie weit der Patentschutz gehen kann und darf. Wir möchten im Folgenden diese Frage aufgreifen und darüber hinaus darauf eingehen, welche anderen Schutzrechte und Regelungen neben dem Patent eine Rolle für den Schutz bei Lebensmitteln und insbesondere bei Obst und Gemüse spielen können, wobei neben dem Sortenschutz ein besonderes Augenmerk auf die Marke gerichtet werden soll.

Das Brokkoli-Patent. Im Dezember 2010 hat die Große Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes ihre Entscheidung in den Fällen „Brokkoli und Tomate“ veröffentlicht. In den Einspruchsverfahren von zwei europäischen Patenten war die Frage zu klären, ob die Erfindung „im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzenteile des Brokkolis mit dem besonderen hohen Anteil der gewünschten Senfölylverbindungen unter Schutz gestellt. Im Tomatenfall ging es um ein vergleichbares Verfahren, weshalb beide Fälle gemeinsam verhandelt wurden.

Die Entscheidung. Nun wurde von der Großen Beschwerdekammer entschieden, dass es sich bei dem Brokkoli-Zuchtverfahren (und auch bei dem Tomaten-Zuchtverfahren) um ein im Wesentlichen biologisches Verfahren handelt, das nicht durch ein Patent geschützt werden kann. Dieser Abschluss von der Patentierbarkeit berührt jedoch nicht die (gen)technischen Hilfsmittel

werden. Die markergestützte Selektion beruht darauf, dass es sich durch die Verwendung von Genmarkern bereits auf der Genom-Ebene erkennen lässt, ob die jeweilige Pflanze die gewünschte Eigenschaft besitzt. Hierbei werden bestimmte Muster im Genmaterial, die nach entsprechender Aufarbeitung des genetischen Materials sichtbar werden, genutzt, um die für die Züchtung geeigneten Pflanzen herauszusuchen. Die Züchtung im Übrigen, also die Kreuzung der Pflanzen, erfolgt nach herkömmlichen züchterischen Methoden. Dieses Züchtungsverfahren, das neben der markergestützten Selektion also auch konventionelle Züchtungsschritte umfasst, wurde im vorangegangenen Prüfungsverfahren des europäischen Patents als ein technisches und damit als patentfähiges Verfahren bewertet. Neben dem Züchtungsverfahren wurden auch die Samen, die ausgewachsenen Pflanzen und Pflanzenteile des Brokkolis mit dem besonderen hohen Anteil der gewünschten Senfölylverbindungen unter Schutz gestellt.

oder (gen)technischen Verfahrensschritte, die in Züchtungsverfahren eingesetzt werden können. Derartige Hilfsmittel können sehr wohl patentierbar sein, da sie nicht auf der herkömmlichen sexuellen Kreuzung ganzer Genome beruhen. Die Züchtung als solche allerdings, auch wenn sie gentechnische Hilfsmittel nutzt, kann nicht geschützt werden.

Patentrechtlicher Schutz von Pflanzen und Tieren. Die von der Großen Beschwerdekammer gefällte Entscheidung berührt nicht die Frage, ob Pflanzen (und auch Tiere) patentrechtlich geschützt werden können. Hierzu findet sich im Europäischen Patentübereinkommen die Regelung, dass Pflanzensorten und Tierrassen von der Patentierung ausgenommen sind. Gemäß der Ausführungsordnung zum Europäischen Patentübereinkommen sind Pflanzen oder Tiere im Rahmen einer biologischen Erfindung patentierbar, wenn die Ausführung der Erfindung technisch nicht auf eine bestimmte Pflanzensorte oder Tierrasse beschränkt ist. Diese auf den ersten Blick schwer nachzuvollziehenden Vorschriften sind so zu verstehen, dass tatsächlich nur konkrete Pflanzensorten vom Patentschutz ausgenommen sind. „Pflanzensorte“ bedeutet hierbei, dass eine Pflanzensorte durch ihr gesamtes Genom gekennzeichnet ist, welches der einzelnen Sorte Individualität verleiht und sie von anderen Sorten unterscheidbar macht. Wenn nun eine Pflanzengesamtheit durch ein bestimmtes Gen gekennzeichnet ist (beispielsweise ein Gen, das der Pflanze eine Resistenz gegenüber bestimmten Schädlingen verleiht) und nicht durch ihr gesamtes Genom, handelt es sich bei dieser Pflanzengesamtheit nicht um eine Pflanzensorte, sodass diese Pflanzengesamtheit im Prinzip dem Patentschutz zugänglich ist. Das heißt, dass Pflanzen und Tiere durchaus patentiert werden können. Das prominenteste Beispiel für die Patentierung eines Tieres ist sicherlich die sogenannte Krebsmaus. Hier war eine Maus unter Schutz gestellt worden, in deren Erbgut ein menschliches Krebsgen eingeschleust worden war. Diese Mäuse

entwickelten sehr häufig Krebstumore und waren damit als Versuchstiere zur Erprobung von Krebsmedikamenten einsetzbar. Auch für die Patentierung von Pflanzen existieren zahlreiche Beispiele. So ist eine Vielzahl von gentechnisch veränderten Pflanzen patentrechtlich geschützt, die beispielsweise bestimmte Herbizid- oder Insektenresistenzen zeigen. Der patentrechtliche Schutz für eine gentechnisch veränderte Pflanze bezieht sich dabei nicht auf eine konkrete Pflanzensorte, sondern auf eine Erfindung, deren Ausführung nicht auf eine Pflanzensorte beschränkt ist. Die Patentansprüche können dabei sehr weitreichend formuliert sein, wie beispielsweise bei einem Patent des US-Saatgutkonzerns Monsanto, mit dem neben einem Genkonstrukt zur gentechnischen Veränderung von Nutzpflanzen, die gegenüber einem bestimmten Herbizid resistent sind, und dem Herstellungsverfahren für diese Pflanzen auch die entsprechenden Pflanzen selbst sowie ein Verfahren zur selektiven Unkrautbekämpfung geschützt werden.

Sortenschutz. Der Ausschluss von Pflanzensorten im Patentrecht kann damit begründet werden, dass mit dem Sortenschutzrecht für Pflanzensorten ein spezielles Schutzsystem zur Verfügung steht. Der Sortenschutz setzt nicht wie der Patentschutz eine technische Lehre voraus, sondern knüpft an eine konkrete Pflanzensorte an, die pflanzenzüchterisch, also durch Kreuzung und Selektion, erzeugt wurde. Der Züchter oder auch Entdecker einer neuen Sorte kann den Sortenschutz beim Bundesortenamt in Hannover mit Wirkung für Deutschland auf der Basis des Sortenschutzgesetzes oder beim Gemeinschaftlichen Sortenamt in Frankreich beantragen. Die Vor-



DIE THEMEN

Kartellverfahren, Lebensmittelampel, Health Claims, Verbraucher- Informations-Gesetz - Die deutsche Lebensmittelindustrie sieht sich auf nationaler wie internationaler Ebene einer zunehmenden Vielfalt an Gesetzen und Regelungen ausgesetzt. Immer neue und komplexe Gesetze zwingen die Branche, ständig über aktuelle Gesetzesvorhaben auf dem Laufenden zu bleiben. Gleichzeitig nutzen Konkurrenten in verstärktem Maße die Gerichte dazu, Wettbewerber auszuhebeln.

DIE REDAKTION

recht schreiben namhafte Rechtsanwälte, die sich regelmäßig mit der Rechtsprechung und Rechtslegung im Lebensmittelbereich beschäftigen und aktuelle Urteile besprechen und bewerten. Damit trägt recht. zu mehr Transparenz und Orientierung bei. Eine juristisch wie journalistisch erfahrene Fachredaktion sorgt für eine kompetente und leserfreundliche Aufbereitung.